



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision eines

Abfallwirtschaftsstandortes mit Inertstoffdeponie, Bodenlager, Umladeanlage, Schadstoffsammelstelle, Wertstoffhof und Grünschnitt- und Altholzlagerplatz

vom 22.12.2016

Betreiber: GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH am Standort: Brückenkamp in Lünen

Die GWA betreibt am o. g. Standort einen Abfallwirtschaftsstandort mit Inertstoffdeponie, Bodenlager, Umladeanlage, Schadstoffsammelstelle, Wertstoffhof und Grünschnitt- und Altholzlagerplatz.

Datum der Überwachung: 01.12.2016

Vor-Ort-Aufwand: 4 Personenstd

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 10 Personenstd

Gesamtaufwand: 14 Personenstd

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Abfall: Abfallstromkontrolle und Endabnahme der Basis der Erweiterungsfläche

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 35 Abs. 3
KrWG vom 29.06.2015, Az.: 52.05.01-
978.0382982, i.V.m. § 5 DepV
§ 47 KrWG

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.